

# Polzeiverordnung

## der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz - Obergurig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Großpostwitz nach Beschluss des Gemeinderates am 16.01.2025 und des Gemeinschaftsausschusses am 13.02.2025 folgende Polizeiverordnung.

### Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

### Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 8 Haus- und Gartenarbeit
- § 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

### Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigung

- § 10 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 11 Abbrennen von offenen Feuern

### Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 12 Hausnummern

### Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

## Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz, bestehend aus der Gemeinde Großpostwitz und der Gemeinde Obergurig. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzugehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Das gilt auch für langanhaltende tierische Laute wodurch Menschen mehr als unvermeidbar gestört werden.

(2) Durch den Hundeführer sind seine Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung besteht bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB Leinenzwang für Hunde. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Unabhängig vom Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.

(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Haltung dieser Tiere hat unter Beachtung des Tierschutzgesetzes so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Hausmitbewohnern und anderer Personen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

(6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung**

### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 8 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport - und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 8 Haus - und Gartenarbeit**

(1) Private Haus und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 21 Uhr bis 07 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere: – die Pflege des Rasens, – das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, – das Bearbeiten des Bodens, – das Freischneiden, – das Hämmern, – das Sägen – das Bohren – das Holzspalten – das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulagern.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 10 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
  - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol - bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
  - c) die Notdurft zu verrichten,
  - d) Flaschen oder andere Gegenständen zu zerschlagen,
  - e) zu Nächtigen oder zu Lagern
  - f) außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.  
Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 11 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Für Koch- und Lagerfeuer auf privaten Grundstücken mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 1m nicht überschreitet und unter 1m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 12 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Zulassung von Ausnahmen**

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Absatz 1 Buchstabe e kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder das Menschen durch anhaltende tierische Laute mehr als unvermeidbar gestört werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 als Hundeführer die von ihm geführten Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fern hält,
4. entgegen § 5 Abs. 3 bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB den Leinenzwang für Hunde nicht einhält bzw. keinen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 als Hundehalter bzw. -führer nicht dafür Sorge trägt, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde beaufsichtigt laufen,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen lässt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeit, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablagert,
13. entgegen § 9 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 aggressiv bellt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt oder nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
15. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder dadurch Dritte belästigt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
17. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entgegen den übrigen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässigem Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 14.10.2022 ausgefertigte Polizeiverordnung und die 1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz am 31.03.2025 außer Kraft

Großpostwitz, den 14.02.2025

  
Michauk  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Großpostwitz hat diese Polizeiverordnung am 16.01.2025 beschlossen. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Großpostwitz mit der Gemeinde Obergurig beschloss die Polizeiverordnung am 13.02.2025

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 08.03.2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.04.2025 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr.3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 10.03.2025 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes)